



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bei den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf (LLA) , Stand Januar 2017

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der LLA zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Lehrgängen, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen (nachfolgend Leistungen genannt) der LLA.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LLA, wobei § 540 Absatz I Satz 2 BGB abbedungen wird.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Haftung der LLA

1. Eine verbindliche Anmeldung muss mindestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn bei den LLA vorliegen. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung des Kunden durch die LLA zustande.
2. Vertragspartner sind die LLA und der Kunde. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der LLA eine entsprechende Erklärung des Kunden bzw. des Veranstalters vorliegt.
3. Die LLA haften für die von ihr zu vertretenden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haften sie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LLA beruhen. Ferner haften die LLA bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sollten Mängel oder Störungen an den Leistungen der LLA auftreten, werden die LLA bei Kenntnis oder auf unverzügliche Anzeige des Kunden bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

4. Der Kunde ist verpflichtet, öffentlich-rechtliche Auflagen und sonstige Vorschriften einzuhalten. Eine ggf. erforderliche behördliche Erlaubnis oder Genehmigung hat der Kunde rechtzeitig vor der Veranstaltung auf eigene Kosten einzuholen.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. Die LLA sind verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von den LLA zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen den vereinbarten Preis bzw. den zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Preis gemäß Gebührenverzeichnis zu zahlen. Dies gilt auch für von Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der LLA an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften (z.B. GEMA).
3. Die Preise enthalten die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gesetzlich geschuldeten Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
4. Rechnungen der LLA ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
5. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der LLA aufrechnen.

IV. Rücktritt des Kunden/Nichtinanspruchnahme

1. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn die LLA der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmen. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen jeweils schriftlich erfolgen.
2. Sofern zwischen den LLA und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- und Schadensersatzansprüche der LLA entstehen. Das Rücktrittsrecht



des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin seinen Rücktritt gegenüber den LLA erklärt.

3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- und Kündigungsrecht und stimmen die LLA einer Vertragsaufhebung nicht zu, behalten sich die LLA den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung vor. Die LLA haben die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen.

V. Rücktritt der LLA

1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, sind die LLA in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der LLA mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Ferner sind die LLA berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
 - a. höhere Gewalt oder andere von den LLA nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - b. Veranstaltungen schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe von Tatsachen (z.B. in der Person des Kunden oder des Zweckes) gebucht werden;
 - c. die LLA begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Schulbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der LLA in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der LLA zuzurechnen ist;
 - d. ein Verstoß gegen Ziffer I.2. vorliegt;
 - e. der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.
3. Der Kunde hat im Falle eines berechtigten Rücktritts der LLA keinen Anspruch auf Schadensersatz.

VI. Technische Einrichtungen, Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Soweit die LLA dem Kunden auf dessen Anfrage technische und sonstige Einrichtungen überlässt, haftet der Kunde für die sachgerechte Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Störungen an den von der LLA zur Verfügung gestellten Einrichtun-

gen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die LLA diese Störungen nicht zu vertreten hat.

2. Die Verwendung von eigenen technischen Anlagen des Kunden unter Nutzung der Strom- und Datenetze der LAA bedarf deren vorherigen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der LLA gehen zu Lasten des Kunden, soweit die LLA diese nicht zu vertreten hat.
3. Mitgeführte Gegenstände (auch persönliche) einschließlich technischer Einrichtungen des Kunden befinden sich grundsätzlich auf eigene Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen der LLA. Die LLA übernehmen für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LLA. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsbeschränkung ausgeschlossen.
4. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss vollständig den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Die mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

VII. Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages - einschließlich dieser Klausel- sind zur Beweissicherung schriftlich zu vereinbaren.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts Anwendung.
4. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Ansbach.